



W.S. h.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

125/2/3

VOM

13. Dezember 1955.

Nr. 5584.

Die Einwohnergemeinde Erschwil hat zur Sicherstellung des künftigen Strassenausbaues in Erschwil Baulinienpläne erstellen lassen. Mit Schreiben vom 5. November 1955 unterbreitet das Ammannamt Erschwil dem kantonalen Bau-Departement die bezüglichen Baulinienpläne 1 und 2 vom 18. Juli 1955 zur Genehmigung durch den Regierungsrat.

Das Bauplanverfahren wurde formell richtig durchgeführt. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte gemäss Anzeiger für das Schwarzbubenland vom 9. September bis 10. Oktober 1954. Innert nützlicher Frist gingen 15 Einsprachen ein. Davon konnten 14 auf dem Verhandlungswege gütlich erledigt werden, sei es, dass diese ganz oder teilweise gutgeheissen oder nachträglich zurückgezogen wurden. Eine Einsprache musste abgewiesen werden; der gemeinderätliche Entscheid wurde von diesem Einsprecher aber nicht weitergezogen. Die Gemeindeversammlung genehmigte die beiden Baulinienpläne am 16. August 1955.

Die materielle Ueberprüfung der beiden Baulinienpläne gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass: Die Liegenschaft auf GB Erschwil Nr. 131 (siehe Baulinienplan 2) wird durch die neue Baulinie tangiert. Um bei der betreffenden Einmündung der Gemeindestrasse in die Kantonsstrasse eine bessere Uebersicht zu erhalten, wäre die Zurücksetzung der Baulinie entlang dem Gebäude auf GB Nr. 131 erwünscht. Der Regierungsrat kann jedoch einstweilen darauf verzichten, eine entsprechende Verlegung der Baulinie heute schon zu verlangen. Er behält sich aber vor, eine solche Verschiebung ins Auge zu fassen, falls das betreffende Gebäude aus irgend einem Grunde vor einem allfälligen Strassenausbau an dieser Stelle abgebrochen und neu aufgebaut würde. Im übrigen ist zu den beiden Baulinienplänen nichts zu bemerken, sodass der Genehmigung durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Es wird

beschlossen:

- 8/2/55
1. Dem von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Erschwil am 16. August 1955 gutgeheissenen "Baulinienplänen 1 und 2" vom 18. Juli 1955 wird die Genehmigung erteilt.
 2. Der Regierungsrat behält sich vor, später eine Abänderung der Baulinie entlang dem Gebäude auf GB Erschwil Nr. 131 zu verlangen, falls dieses Gebäude vor einem allfälligen Strassenausbau aus irgend einem Grunde abgebrochen und wiederaufgebaut würde.
 3. Diesen Baulinienplänen allfällig widersprechende Bebauungspläne werden aufgehoben.

Genehmigungsgebühr
Publikationskosten

Fr. 10.--

" 14.--

Fr. 24.--

(Staatskanzlei Nr. 1492)N.

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (3), Rubr.78.2.4.

Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten, und 2 genehmigten Baulinienplänen.

Kreisbauamt III, mit 2 genehmigten Baulinienplänen.

Kant. Hochbauamt, " 2 " "

Finanzverwaltung (2).

Jur. Sekretär des Bau-Departementes.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Erschwil, mit 2 genehmigten Baulinienplänen (N).

Baukommission der Einwohnergemeinde Erschwil.

Amtsblatt, (Publikation folgenden Textes):

"Die Baulinienpläne Nr. 1 und Nr. 2 der Einwohnergemeinde Erschwil vom 16. August 1955 werden genehmigt. Ueber Vorbehalte orientiert der Genehmigungsbeschluss."